

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen ist für die Landesregierung ein wichtiger Qualitätsmaßstab schulischer Bildung. Mit der Lebenszeit junger Menschen verantwortungsvoll umzugehen bedeutet vor allem, flexibel auf deren unterschiedliche Situationen und Bedürfnisse zu reagieren und für alle geeignete Angebote bereitzustellen. Aus diesem Grund hat Rheinland-Pfalz frühzeitig unterschiedliche Möglichkeiten eröffnet, in kürzerer Zeit die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besteht seit dem Schuljahr 1997/1998 die Möglichkeit, im Klassenverband eine Klassenstufe zu überspringen (BEGYS-Züge). Seit dem Schuljahr 1999/2000 wurde das Abitur in der Jahrgangsstufe 13 vorgezogen und damit die Schulzeit bis zum Abitur ohne Abstriche an Inhalten und Anspruchsniveau verkürzt. Im Zuge des Ausbaus der Ganztagschulen soll nun eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, das Abitur nach zwölf Jahren zu erreichen. Bei diesem Konzept berücksichtigt die Landesregierung, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, den durch die Verkürzung notwendigerweise verdichteten Unterrichtsstoff zu bewältigen, und dass diejenigen, die ein solches Angebot annehmen, einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Zudem ergeben sich nach der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung der Schulgesetznovelle vom 30. März 2004 Anpassungserfordernisse beim Zugang zur Berufsoberschule.

Ferner ist nach Überführung der Dualen Oberschule in die Regelform sicherzustellen, dass die Kosten der Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Dualen Oberschule von dem zuständigen Träger der Schülerbeförderung übernommen werden.

B. Lösung

Die bisher bewährte Form des vorgezogenen Abiturs in Rheinland-Pfalz sowie das BEGYS-Modell werden beibehalten. Daneben wird an mehreren Gymnasien im Rahmen einer Ganztagschule die Schulzeitdauer auf acht Jahre verkürzt. Dabei wird darauf geachtet, dass acht- und neunjährige Gymnasien sich hinsichtlich Qualität und Umfang der gymnasialen Bildung nicht unterscheiden. Achtjährige Gymnasien mit Ganztagschule (G 8 GTS) werden auf Antrag eingerichtet. Den Antrag stellen Schule und Schulträger gemeinsam; die Auswahl der Schulen erfolgt nach einem geregelten Verfahren. Um dabei Erfahrungen im laufenden Prozess berücksichtigen zu können, werden in dieser Legislaturperiode drei Antragstermine vorgesehen. So soll eine zwölfjährige Schulzeit bis zum Abitur an zunächst ca. 15 Gymnasien schrittweise umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Zugangs zur Berufsoberschule erfolgt eine Klarstellung.

Ferner werden die Bestimmungen über die Schülerbeförderung der aktuellen Situation, die nach Überführung der Dualen Oberschule in die Regelform entstanden ist, angepasst.

C. Alternativen

Keine.

Das gewählte Modell vermeidet bewusst eine flächendeckende Einführung des achtjährigen Gymnasiums und setzt auf die Parallelität von acht- und neunjährigen Gymnasien, um den unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. So werden Eltern darin unterstützt, den für ihr Kind geeigneten Weg zu wählen. Auch die Verbindung mit einer Ganztagschule ist bewusst gewählt, um eine Strukturierung der täglichen Schulzeit zu ermöglichen, die Schülerinnen und Schülern eine altersangemessene Unterstützung bei der Bewältigung der verdichteten Unterrichtsinhalte bietet.

D. Kosten

Die gegenüber einem neunjährigen Gymnasium entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht exakt beziffern. Sie sind abhängig von der Anzahl und Größe der Schulen, die einen Antrag auf Errichtung eines achtjährigen Gymnasiums stellen.

Die Personalkosten steigen bedingt durch den Mehraufwand an Unterrichtsstunden und Lernzeit ab der Klassenstufe 7 kontinuierlich an.

Einsparungen ergeben sich nach Wegfall der letzten Jahrgangsstufe des an dieser Schule auslaufenden neunjährigen Gymnasiums. Bei einem vierzügigen achtjährigen Gymnasium ist letztlich mit einem zusätzlichen Mehrbedarf von 475 000 EUR zu rechnen.

An Sachkosten gewährt das Land für jede Schule zusätzliche Pauschalbeträge:

75 000 EUR für kleine räumliche Anpassungen und für Ausstattungen der pädagogischen Angebote,

5 000 EUR für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen,

1 500 EUR für Fortbildungsmaßnahmen.

Mehrkosten entstehen für die Schulträger im Sachkostenbereich abhängig von den notwendigen Baumaßnahmen. Bei ganztagschulbezogenen Schulbaumaßnahmen gewährt das Land Fördersätze in Höhe von 70 v. H. und bei Schulsportanlagen in Höhe von 50 v. H.

Im Übrigen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 26. Juni 2007

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung
des Schulgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Ju-
gend und Kultur.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 12 oder 13“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen; sie ist an Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird, mit den Jahrgangsstufen 11 und 12, im Übrigen mit den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.“
3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten „Berufsausbildung und“ die Worte „, soweit während der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit die Pflicht zum Schulbesuch bestand,“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - c) In Satz 5 werden nach dem Wort „setzt“ die Worte „neben den Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsober-
schule I“ eingefügt.
4. In § 69 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Regionalen Schule“ die Worte „in ihrer jeweiligen Errichtungsform“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf eröffnet schwerpunktmäßig die Möglichkeit, das Abitur bereits nach dem achtjährigen Besuch eines Ganztagsgymnasiums abzulegen (Artikel 1 Nr. 1 und 2). Ferner werden die Bestimmungen über die Schülerbeförderung der Situation nach der Einführung der Dualen Oberschule angepasst (Artikel 1 Nr. 4) und eine Klarstellung bei den Zugangsvoraussetzungen zur Berufsoberschule (Artikel 1 Nr. 3) geschaffen.

Verkürzung der gymnasialen Schulzeit im Rahmen einer Ganztagschule

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen ist für die Landesregierung ein wichtiger Qualitätsmaßstab schulischer Bildung. Mit der Lebenszeit junger Menschen verantwortungsvoll umzugehen bedeutet vor allem, flexibel auf deren unterschiedliche Situationen und Bedürfnisse zu reagieren und für alle geeignete Angebote bereitzustellen. Aus diesem Grund hat Rheinland-Pfalz frühzeitig unterschiedliche Möglichkeiten eröffnet, in kürzerer Zeit die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besteht seit dem Schuljahr 1997/1998 die Möglichkeit, im Klassenverband eine Klassenstufe zu überspringen (BEGYS-Züge). Seit dem Schuljahr 1999/2000 wurde das Abitur in der Jahrgangsstufe 13 vorgezogen und damit die Schulzeit bis zum Abitur ohne Abstriche an Inhalten und Anspruchsniveau verkürzt. Im Zuge des Ausbaus der Ganztagschulen soll nun eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, das Abitur nach zwölf Jahren zu erreichen. Bei diesem Konzept berücksichtigt die Landesregierung, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, den durch die Verkürzung notwendigerweise verdichteten Unterrichtsstoff zu bewältigen, und dass diejenigen, die ein solches Angebot annehmen, einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Das Schulgesetz soll so geändert werden, dass künftig achtjähriges (G 8 GTS) und neunjähriges Gymnasium gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Das Rahmenkonzept, das dem Landtag als Vorlage 15/633 vorliegt, geht dabei von folgenden wesentlichen Eckpunkten aus:

1. Qualität und Umfang der gymnasialen Bildung unterscheiden sich im Gymnasium mit achtjähriger und neunjähriger Schulzeit nicht.
2. Die Orientierungsstufe wird so gestaltet, dass die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und zwischen Gymnasien mit acht- und neunjähriger Schulzeit gewährleistet wird.
3. Die Stundentafel in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 wird so angepasst, dass die durch die Kultusministerkonferenz festgelegte Pflichtstundenzahl von mindestens 265 Jahreswochenstunden von Klassenstufe 5 bis zum Abitur erreicht wird.

4. In den Klassenstufen 5 und 6 sind die achtjährigen Gymnasien Ganztagschulen in Angebotsform. In den Klassenstufen 7 bis 9 sind sie Ganztagschulen in verpflichtender Form.
5. Der qualifizierte Sekundarabschluss I wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 zuerkannt.
6. Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahre, nämlich die Jahrgangsstufen 10 bis 12.
7. Der Klassenstufe 10 kommt eine Doppelfunktion zu: sie ist das letzte Jahr der Sekundarstufe I und gleichzeitig die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.
8. Der Wechsel von Schülerinnen und Schülern anderer Schularten mit Sekundarabschluss I in die Jahrgangsstufe 10 wird gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten sind abhängig von der Anzahl und der Größe der Schulen, die einen Antrag auf Errichtung eines achtjährigen Gymnasiums stellen. Die gegenüber einem neunjährigen Gymnasium entstehenden Mehrkosten werden deshalb an einem achtjährigen Gymnasium durchschnittlicher Größe (vierzünftig) dargestellt.

1. Kosten für das Land

1.1 Personalkosten

Schuljahr	LWS	VZL	Kosten eines achtjährigen Gymnasiums vierzünftig
2008/2009	0	0	0 EUR
2009/2010	0	0	0 EUR
2010/2011	68	3	204 000 EUR
2011/2012	136	6	408 000 EUR
2012/2013	204	9	612 000 EUR
2013/2014	312	13	936 000 EUR
2014/2015	325	14	976 000 EUR
2015/2016	339	14	1 016 000 EUR
2016/2017	158	7	475 000 EUR

Erläuterungen zur Tabelle:

LWS: Lehrerwochenstunden

VZL: Vollzeitlehrkräfte

In den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 entstehen die gleichen Kosten wie bei sonstigen Ganztagschulen in Angebotsform.

Die Kostenberechnung zeigt den ab Klassenstufe 7 (Schuljahr 2010/2011) steigenden Bedarf an Unterrichtsstunden und Lernzeit. Ab dem Schuljahr 2016/2017 reduziert sich der Mehrbedarf aufgrund des Wegfalls der Jahrgangsstufe 13 auf dauerhaft 475 000 EUR.

1.2 Sachkosten

Jeder Schule wird ein Pauschalbetrag von 75 000 EUR für kleine räumliche Anpassungen und für Ausstattungen der pädagogischen Angebote zur Verfügung gestellt.

Jeder Schule wird eine Pauschale in Höhe von 5 000 EUR für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zur Verfügung gestellt.

Jede Schule erhält ein Fortbildungsbudget in Höhe von 1 500 EUR.

1.3 Privatschulförderung

Ersatzschulen werden nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes staatlich gefördert. Mit dieser Förderung trägt das Land Rheinland-Pfalz der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit Rechnung. Ein Privatschulträger hätte demnach im Umfang der unter Nummer 1.1 genannten notwendigen Erhöhungen Anspruch auf eine entsprechend erhöhte Refinanzierung im Rahmen des Privatschulgesetzes.

2. Kosten für die Schulträger

Es ist nicht beabsichtigt, die Schulbaurichtlinie zu ändern oder verbindliche neue Standards für den Schulbau zu setzen. Die baulichen Gegebenheiten unterscheiden sich an den einzelnen Standorten, sodass individuelle Lösungen gesucht werden müssen. Auch die Entwicklung der Schülerzahlen wird dabei ein wichtiger zu berücksichtigender Faktor sein.

Der Mehrbedarf an Räumen ergibt sich insbesondere aus dem Ganztagsbetrieb. So werden ein Speiseraum mit Küche, zusätzliche Differenzierungsräume, ein Funktionsraum und Arbeitsräume für Lehrkräfte erforderlich sein. Dem steht im neunten Jahr durch den Wegfall einer Jahrgangsstufe der Minderbedarf an allgemeinen Unterrichtsräumen gegenüber (konstante Schülerzahlen über diesen Zeitraum vorausgesetzt). Beispielsweise können sich für ein vierzügiges achtjähriges Gymnasium, das nicht zuvor bereits Ganztagschule in Angebotsform war, nach überschlägiger Schätzung Bauinvestitionskosten von bis zu 2,5 Mio. EUR ergeben. Hinzu kommen Energie- und Reinigungskosten für die zusätzlichen Flächen.

3. Zuwendungen an die kommunalen Schulträger

Anträge auf Förderung von Bauinvestitionen werden vom Land bei ganztagsschulbezogenen Schulbaumaßnahmen mit Sätzen von 70 v. H. und bei Schulsportanlagen mit Sätzen von 50 v. H. gefördert.

Konnexitätsprüfung

Mit dem Gesetzentwurf erhöht das Land den Aufwand der Kommunen nicht. Eine Mehrbelastung ist erst zu erwarten, wenn die Schulträger einen Antrag auf Errichtung eines achtjährigen Gymnasiums mit Ganztagschule stellen. Die Regelung über die Schülerbeförderung schreibt die derzeitige Praxis fest und verursacht deshalb keine darüber hinausgehenden Kosten.

Gender-Mainstreaming

Von dem Gesetzentwurf sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 und 2, nachdem das erste Mal an einem G-8-Gymnasium das Abitur abgelegt wurde, also nach dem Schuljahr 2015/2016.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Juni 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hatte im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

Die Folgen der Einführung des achtjährigen Abiturs an Ganztagsgymnasien führen nach Ansicht des Landkreistages und des Städtetages zu erheblichen zusätzlichen Raumbedarfen und damit auch zu nicht unerheblichem Investitionsbedarf. Sie gehen davon aus, dass auch bei der vorgesehenen Bezuschussung der Bauinvestitionen durch das Land die kommunale Komplementärfinanzierung von vielen Schulträgern nicht geleistet werden kann.

Mehrkosten für die Schulträger werden nicht in Abrede gestellt (vgl. die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen). Im Sachkostenbereich entstehen Mehrkosten für die Schulträger abhängig von den notwendigen Baumaßnahmen. Gleichwohl erhöht das Land den Aufwand der Kommunen nicht zwangsläufig, da eine Mehrbelastung erst zu erwarten ist, wenn die Schulträger einen Antrag auf Errichtung eines achtjährigen Gymnasiums stellen. Eine Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Änderung des § 69 Abs. 1 Satz 2 SchulG hinsichtlich der Beförderung zur Dualen Oberschule ist bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Ablehnung gestoßen, da sie als eine Verschlechterung und zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme zu Lasten der Träger der Schülerbeförderung angesehen wird.

Gleichwohl wird aus nachstehend aufgeführten Gründen an der beabsichtigten Regelung festgehalten:

Die vorgesehene Schulgesetzänderung bestätigt die bisherige Praxis und Rechtsauslegung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur seit der Überführung der Dualen Oberschule in die Regelform.

Die Schülerbeförderung wird nach der Systematik der Bestimmung so gewährt, dass Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf haben, zu der jeweils nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart befördert zu werden. Duale Oberschulen werden nach Beendigung des Modellversuchs als Regionale Schulen/Duale Oberschulen errichtet. Ohne die jetzt vorgesehene Änderung wäre bei der Frage der nächstgelegenen Dualen Oberschule keine Unterscheidung möglich, ob es sich um eine Regionale Schule oder um eine Regionale Schule in der besonderen Form der Dualen Oberschule handelt. Dabei könnte der Fall eintreten, dass anders als bisher die Fahrtkostengewährung nicht mehr bis zur gewählten Schule erfolgen würde. Dies könnte zur Folge haben, dass die Schulwahl durch die Frage der Fahrtkostengewährung beeinflusst würde. Die jetzige Änderung des Schulgesetzes stellt klar, dass für die Frage der Schülerbeförderung beim Besuch einer Dualen Oberschule immer die nächstgelegene Duale Oberschule maßgeblich ist, ebenso wie

für den Besuch der Regionalen Schule – wie bisher schon – immer die nächstgelegene Regionale Schule.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass Gymnasien mit achtjähriger und neunjähriger Schulzeit gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 2

Die gymnasiale Oberstufe ist sowohl an achtjährigen wie an neunjährigen Gymnasien dreijährig mit einer einjährigen Einführungsphase und einer zweijährigen Qualifikationsphase. In den achtjährigen Gymnasien wird die Jahrgangsstufe 10 die Einführungsphase sein, und die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 verlassen, erwerben den qualifizierten Sekundarabschluss I. Das bedeutet, dass die Jahrgangsstufe 10 in den achtjährigen Gymnasien eine Doppelfunktion hat: Sie ist letztes Jahr der Sekundarstufe I und gleichzeitig Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Zuordnung der Jahrgangsstufe 10 verbleibt daher einheitlich bei der Sekundarstufe I.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 ist für den Besuch der Berufsoberschule I der qualifizierte Sekundarabschluss I sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und der Abschluss der Berufsschule erforderlich.

Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht jedoch nur bei Ausbildungen nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz und nur für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler. Daher bedarf es insoweit einer Einschränkung der Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule I, denn von nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler kann der Abschluss der Berufsschule nicht verlangt werden. Der Gesetzentwurf stellt dies klar.

Zu Buchstabe b

Seit der Schulgesetznovelle vom 30. März 2004 muss die berufliche Vorbildung für die Aufnahme in die Berufsoberschule I dem jeweiligen Fachbereich entsprechen (§ 11 Abs. 4

Satz 4). Ausnahmen sind hier im Gegensatz zur früheren Rechtslage, wonach die Vorbildung nur in der Regel einschlägig sein musste, nicht vorgesehen. Auf dieser Basis war es möglich, eine Fachrichtung der Fachoberschule zu besuchen, ohne eine einschlägige Berufsausbildung absolviert zu haben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Fachrichtungswechsel nach Absolvieren eines einjährigen einschlägigen Praktikums im Anschluss an die Berufsausbildung ermöglicht werden sollte. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Vorbildung nur noch in der Regel einschlägig sein soll.

Zu Buchstabe c

Die KMK-Rahmenvereinbarung vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 sieht als Aufnahmevoraussetzung für die Berufsoberschule II neben der Fachhochschulreife eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung vor. Die bisherige Formulierung trägt diesem Umstand nicht in hinreichender Deutlichkeit Rechnung. Die jetzige Formulierung sorgt für hinreichende Klarheit.

Zu Nummer 4

Nach Beendigung des erfolgreichen Schulversuchs Duale Oberschule können Duale Oberschulen als Regelschulen in der Form einer Regionalen Schule errichtet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 [GVBl. S. 427], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 [GVBl. S. 36], BS 223-1-46).

Die Schülerbeförderung richtet sich nach § 69 SchulG. Sicherzustellen ist nach der Systematik des § 69 Abs. 1 die Schülerbeförderung entweder zu den im Gebiet der Träger der Schülerbeförderung gelegenen Grund-, Haupt- und Förderschulen oder zur nächstgelegenen Realschule, Regionalen Schule sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen. Nach dem bisherigen Wortlaut wäre bei dem Wunsch, eine Duale Oberschule zu besuchen, die nächstgelegene Regionale Schule maßgeblich. Dies gälte unabhängig davon, ob diese eine Regionale Schule herkömmlicher Art oder eine Regionale Schule in der Errichtungsform einer Dualen Oberschule ist. Durch die Änderung ist klargestellt, dass für die Frage der Schülerbeförderung beim Besuch einer Dualen Oberschule immer die nächstgelegene Duale Oberschule maßgeblich ist.

Zu Artikel 2

Die Regelungen hinsichtlich der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien in Ganztagsform sollen zum 1. August 2008 in Kraft treten. Für die übrigen Änderungen ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tag nach der Verkündung vorgesehen.